



**Richtlinien für die Zuschussung von
Jugenderholungsmaßnahmen
vom 30.04.1980,
zuletzt geändert am 23.03.2009**

1. Die Stadt Esslingen am Neckar gewährt zugunsten von Esslinger Kindern und Jugendlichen Zuschüsse zur Durchführung von pädagogisch betreuten Jugenderholungsmaßnahmen (Freizeiten und Stadtranderholungen) an Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen, Jugendgemeinschaften und -gruppen und anerkannte Träger der freien Jugendarbeit. Zusätzlich werden Zuschüsse zur verbilligten Teilnahme für Kinder und Jugendliche, die den Esslinger Stadtpass, bzw. Anspruch auf freiwillige Leistungen haben, gewährt.
2. Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zwecke im städtischen Haushalt eingestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.
3. Zuschüsse werden gewährt für
 - 3.1. Kinder ab Schulbeginn und Jugendliche bis 18 Jahre, die ihren Hauptwohnsitz in Esslingen am Neckar haben,
 - 3.2. Jugendliche und junge Menschen im Alter von 19 – 25 Jahren, soweit ihre Kindergeldberechtigung nachgewiesen ist,
 - 3.3. den Einsatz von Betreuer/innen mit einem Betreuungsschlüssel von 1:7.
4. Zuschussvoraussetzungen:
 - 4.1. Die Jugenderholungsmaßnahmen werden in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Ausland durchgeführt.
 - 4.2. Die Träger gewährleisten Verpflegung, Unterbringung und angemessene pädagogische Betreuung der Teilnehmer/innen.
 - 4.3. Die Träger der Maßnahmen setzen zur Betreuung qualifizierte Mitarbeitende ein, die praktische Erfahrung in der Jugendarbeit haben und die Kinder und Jugendliche angemessen pädagogisch betreuen können.
 - 4.4. Die Maßnahmen dauern mindestens 5 volle Tage, dabei werden An- und Abreisetag zusammen als 1 Tag gerechnet.
 - 4.5. Die Mindestzahl beträgt 7 Teilnehmende.



5. Zuschusshöhe

- 5.1. Der Zuschuss beträgt 3,00 Euro pro Kind/Jugendlicher und Tag sowie 3,00 Euro pro Betreuer/in und Tag. Der Zuschuss muss zur Ermäßigung der Beiträge für Esslinger Kinder und Jugendliche eingesetzt werden.
- 5.2. Für Teilnehmende im Besitz eines Stadtpasses/Bescheinigung über freiwillige Leistungen werden zusätzlich 4,00 Euro pro Tag gewährt. Dieser Zuschuss dient dazu, den Teilnahmebeitrag für diesen Personenkreis mindestens in Höhe des städtischen Zuschusses zu ermäßigen.

6. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Antragstellung beim Amt für Soziales und Sport, welches die entsprechenden Vordrucke in Papierform und digital bereithält. Im Antrag enthalten sein müssen:

- Name, Anschrift und Kontoverbindung des durchführenden Trägers
- Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Leitung
- Name und Alter weiterer Betreuer/innen
- Ort, Dauer und Teilnehmer/innenbeitrag der Erholungsmaßnahme
- Teilnehmer/innenliste mit folgenden Angaben:
 - Name, Alter und Wohnort der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen;
 - bei über 18-jährigen lässt sich der Träger die Kindergeldberechtigung nachweisen und bestätigt dies auf dem Antrag;
 - für Zuschüsse bei Inhabern eines Stadtpasses die Angabe der Nummer des Stadtpasses und bei Inhabern einer Bescheinigung über freiwillige Leistungen die Vorlage der Bescheinigung, sowie der Nachweis über einen ermäßigten Teilnehmerbeitrag in Höhe von mindestens 4,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in

Die Zuschussberechnung erfolgt durch das Amt für Soziales und Sport. Der Gesamtzuschussbetrag wird ohne Erstellung eines Bescheides überwiesen. Das Amt für Soziales und Sport behält sich vor, Abrechnungen und Belege zu prüfen.